

A man in a dark suit and white shirt is shown in profile, looking towards a large, multi-tiered wedding cake. The cake is decorated with white flowers and greenery. The background is softly blurred, suggesting an indoor wedding reception setting.

Scheiden tut weh!

(ihm)

*Anhand schlecht gelaufener
Beispiele aus der Praxis:
GEWINN schildert, wie man sein
Vermögen im Scheidungsfall am
besten ins Trockene bringt.*

VON SUSANNE KOWATSCH

- **U**m gut 200 Millionen Euro ärmer soll Austro-Milliardär Martin Schlaff kürzlich im Zuge seiner Scheidung geworden sein. Ist die kolportierte Zahl korrekt, wäre das nicht nur die teuerste bisher in Österreich über die Bühne gegangene Scheidung, sondern möglicherweise die teuerste weltweit (zum Vergleich: der russische Milliardär Roman Abramowitsch soll „nur“ 300 Millionen ►



► Ehepakt statt Scheidungskrieg

- US-Dollar – entspricht derzeit rund 194 Millionen Euro – an seine Ex-Frau bezahlt haben, Tom Cruise an Nicole Kidman gar „bloß“ 150 Millionen US-Dollar).

Ohne dass Details des Schlaff-Rosenkriegs offiziell publik gemacht wurden, lässt sich eines sagen: So clever Schlaff auch als Investor agiert, in puncto Ehe und möglicher Scheidung hat er anscheinend nicht ausreichend vorausgeplant. Denn mithilfe einer gewissen „Vorsorge“, allem voran eines Ehepakts, kann man nicht nur in Hollywood, sondern auch in Österreich dafür sorgen, dass der Vermögendere der beiden Partner auch im Fall der Scheidung nicht allzu viel hergeben muss. Bei Ehepakten geht es aber nicht nur darum, dem anderen nicht zu viel geben zu wollen: „Es ist einfach klüger, noch zu einem Zeitpunkt, wo sich die beiden Partner gut verstehen, gewisse

Regelungen zu treffen, als wenn man sich schon mitten im Beziehungsstress befindet“, kann Rechtsanwalt Dr. Alexander Lindner aus beruflicher Erfahrung sagen. Auch wenn man einen Ehepakt nicht unbedingt schon bei der Hochzeit abschließen muss, hat Lindner ein gutes Argument parat, nicht ewig zu warten: „Laut Statistik passieren die meisten Scheidungen innerhalb der ersten sieben Jahre.“

Privat oder Unternehmen?

Verzichtet man auf einen Ehepakt, wie die meisten Paare heutzutage, kommt die heimische Rechtslage zur vollen Anwendung. Und die ist ziemlich kompliziert. Erst einmal ist im Fall der Scheidung die Frage zu klären, ob Privat- oder Unternehmensvermögen vorliegt. „Ist etwas dem Privatvermögen des Ehegatten zuzurechnen, ist es – mit gewissen Ausnahmen – im Scheidungs-

fall aufzuteilen, handelt es sich aber um Unternehmensvermögen, dann bleibt es von der Aufteilung vorweg ausgenommen“, erklärt Lindner die Grundregel.

Wann zählt dann beispielsweise eine Unternehmensbeteiligung als Privatvermögen und wann nicht? Das richtet sich nach der Mitwirkung an der Unternehmensführung bzw. nach dem maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen. Ist der Ehegatte Geschäftsführer oder Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft, so sind die Gesellschaftsanteile jedenfalls von der Aufteilung ausgenommen. Regelmäßig ausgenommen sind auch Gesellschaftsanteile, die eine Sperrminorität von über 25 Prozent vermitteln. Minderheitsbeteiligungen zählen hingegen als Privatvermögen. Möglicherweise mit ein Grund, weshalb Martin Schlaff so viel an seine Ex-Frau zahlen musste.

Was ist ein Ehepakt, wann sollte und wo kann man ihn abschließen?

Ein Ehepakt kann sowohl vor der Ehe, aber auch noch nach der Hochzeit im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossen werden (das heißt, beide müssen sich über den Inhalt einig sein und den Vertrag unterschreiben). Wo kann ein Ehepakt abgeschlossen werden? Da er, um gültig zu sein, in die Form eines Notariatsakts gekleidet werden muss, ist er bei einem Notar oder auch bei einem Rechtsanwalt abzuschließen.

Inhaltlich soll er die wirtschaftliche Seite der Ehe umfassend regeln, werden also nur einzelne Vermögenswerte darin erwähnt, liegt rechtlich kein Ehepakt vor. „In vielen Fällen wird von den Partnern inhaltlich auch gleich eine erbrechtliche Regelung, ein sogenannter Erbvertrag, daran geknüpft“, erklärt Rechtsanwalt Martin Weiser.

An sich kann in so einem Ehepakt auch ausdrücklich Gütergemeinschaft vereinbart werden, was heutzutage aber maximal im bäuerlichen Bereich noch Bedeutung hat. „Tendenziell wird heute mit Ehepakten eher die größtmögliche Selbständigkeit im finanziellen Bereich verfolgt“, so Weiser. „Darin kann festgehalten werden, welche Vermögenswerte bereits vor der Ehe im Eigentum des jeweiligen Partners waren, was davon ererbte wurde oder aus Schenkungen Dritter stammt und wie im Fall einer Scheidung bei der Aufteilung von Gebrauchsvermögen, Liegenschaften oder ehelichen Ersparnissen vorgegangen werden soll.“



Foto: oly-photo - Fotolia.com

Wer will schon über den Tisch gezogen werden? Im Ehepakt kann man noch in harmonischen Zeiten faire Lösungen zum Schutz des eigenen Vermögens finden, aber auch Regelungen über Unterhalt, Abfindungen etc.

Besonderes gilt aber für das eheliche Gebrauchsvermögen, insbesondere die Ehwohnung: „Selbst wenn im Ehepakt steht, wem sie nach der Scheidung zustehen soll, ist das in einem Aufteilungsverfahren für das Gericht nicht zwingend bindend“, warnt Weiser. Der Richter wird die Vereinbarung üblicherweise zwar als Anhaltspunkt nehmen und die Gründe für die Regelung in seine Entscheidung einfließen lassen, er kann aber auch eine abweichende Aufteilung vornehmen. Beispielsweise, weil inzwischen eine ganz andere Gesamtsituation vorliegt. Eine Bestimmung im Ehepakt, in der ein Ehegatte auf Unterhalt im Scheidungsfall im Voraus generell verzichtet, ist übrigens schon kraft Ehegesetz unwirksam.

„Eheliches Vermögen“ oder nicht?

Ob das, was als Privatvermögen einzustufen ist, dann auch der Aufteilung unterliegt, ist allerdings noch näher zu klären. Denn auch bei Privatvermögen gibt es eine Reihe von Ausnahmen:

- Einerseits ist all das von der Aufteilung automatisch ausgenommen, was ein Partner schon vor der Ehe erworben hat.
- All das, was ein Ehegatte – auch schon während der Ehe – von jemand Dritten (also z. B. seinen Eltern, einer Erbtante etc.) geerbt oder geschenkt bekommen hat, und
- außerdem Dinge, die ihm zum „persönlichen Gebrauch“ dienen (also z. B. ein Klavier, auf dem nur er spielt, Bekleidung), oder
- was ihm zur Berufsausübung dient (Computer etc.).

Davon gibt es allerdings eine wichtige Gegen Ausnahme, die alles noch ein wenig komplizierter macht: Ehen Wohnungen werden trotzdem aufgeteilt, auch wenn sie der eine Partner bereits in die Ehe eingebracht hat oder sie ausschließlich ihm geschenkt oder vererbt wurden.

Tipp: Zweifeln Eltern an den Ehequalitäten ihrer (künftigen) Schwiegertochter oder ihres Schwiegersohns, ist es klüger, ihrem Kind eine Eigentumswohnung oder ein Haus nicht gleich zu schenken. „In so einem Fall ist es besser, eine Wohnung erst einmal nur zur Benutzung zu überlassen“, rät die Kärntner Notarin Isolde Sauper. Etwa



„Scheidungsopfer“ Martin Schlaff in Begleitung von (nein, vollkommen harmlos!) Tochter Naomi in bester Feierlaune am vorjährigen Life-Ball. Damals war er noch um 200 Millionen Euro reicher

in Form einer sogenannten Bittleihe (hier können die Eltern jederzeit das Benutzungsrecht einseitig widerrufen). Der Unterschied: Sollte es zu einer Scheidung kommen, so wird eine Ehen Wohnung, an der einer der Partner – etwa durch Schenkung – Eigentum hat, jedenfalls in die Aufteilung einbezogen. Besonders wenn Kinder da sind,

ist es üblich, dass die Ex-Frau, die meist das Sorgerecht übertragen bekommt, mit den Kindern weiter darin wohnen darf, auch wenn die Wohnung eigentlich von den Schwiegereltern dem Ex-Mann geschenkt wurde. Häufig wird die Frau gegen Erstattung einer moderaten Abschlagssumme – weil sie sich mehr kaum leisten wird können – in der Folge neue Eigentümerin der Wohnung.

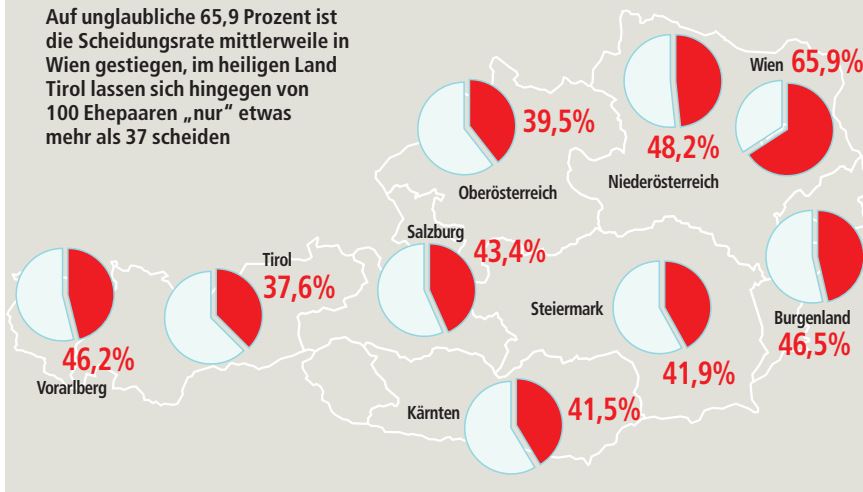
Liegt hingegen nur Bittleihe vor, bleibt die Wohnung weiter im Eigentum der Schwiegereltern, die ihrem Kind dann zu einem späteren Zeitpunkt die Wohnung schenken können.

Was sind „eheliche Ersparnisse“?

An dieser Stelle kommt nun der sogenannte Ehepakt ins Spiel (mehr dazu siehe Kasten 178). Was kann und was kann nicht durch Ehepakt geregelt werden? Die Grundregel lautet: „Die sogenannten ehelichen Ersparnisse können damit vorab geregelt werden, das eheliche Gebrauchsvermögen aber nicht“, so Lindner. Wichtig dabei zu wissen: Ohne Ehepakt werden auch Ersparnisse in der Scheidung aufgeteilt, die tatsächlich nur einer der beiden während der Ehe angelegt hat.

Ehescheidungen nach Bundesländern

Auf unglaubliche 65,9 Prozent ist die Scheidungsrate mittlerweile in Wien gestiegen, im heiligen Land Tirol lassen sich hingegen von 100 Ehepaaren „nur“ etwas mehr als 37 scheiden



Quelle: Statistik Austria, Daten aus 2006

Foto: Wolfgang Simlinger



„Ist ein Unternehmen erst in der Startphase und schreibt noch keine Gewinne, muss man darauf gefasst sein, dass unternehmensbezogene Schulden nach der Rechtsprechung bei der Aufteilung nicht berücksichtigt werden“, warnt Rechtsanwalt Dr. Alexander Lindner

► „Besonders, wenn die Ehegatten bereits vor der Eheschließung namhaftes Vermögen haben, ist es klug, gleich zu Beginn festzuhalten, was von wem bereits eingebracht wurde und was eheliches Ersparnis ist“, rät Notarin Sauper, „diese Ersparnisse können dann unter Verzicht in der Form eines Notariatsakts gleich der Aufteilungsmasse entzogen werden.“

Wie weit lassen sich die „ehelichen Ersparnisse“ nun interpretieren? „Eheliche Ersparnisse sind nicht nur die üblichen Sparbücher, Bausparverträge, Aktien etc., die während aufrechter Ehe gekauft oder bespart werden, sondern es können auch Immobilien unter die ehelichen Ersparnisse fallen, oder Jachten, Reitpferde, Antiquitäten, Bilder etc“, schildert Sauper. „Ausschlaggebend, ob es unter Ersparnisse fällt, ist dabei immer, ob ein Verwertungsgedanke zugrunde liegt oder nicht. Das heißt, ob die Eheleute einen Gegenstand wie eine Jacht oder ein Reitpferd besitzen, um es zu vermieten, dann liegen eheliche Ersparnisse vor, oder selbst benützen wollen, dann fällt ein solcher Vermögenswert unters Gebrauchsvermögen.“ Strittig wird es immer dann, wenn es vermietet, aber auch selbst benutzt wird. „Bei einem Wochenendhaus wird beispielsweise darauf geschaut, ob es regelmäßig vom Ehepaar genutzt wird, dann liegt eheliches Gebrauchsvermögen vor, das je-

denfalls aufzuteilen ist“, ergänzt Lindner. Was allerdings exakt unter „regelmäßig“ fällt, muss im Streitfall vom Gericht geklärt werden.

Ehepakt besonders für Unternehmer wichtig

Zurück zum Eingangsbeispiel, dem Unternehmer, der bloß Minderheitsbeteiligungen hat. Wurden sie während der Ehe von ihm erworben, würden sie ja eigentlich unter „eheliche Ersparnisse“ fallen. Vereinbart er hingegen in einem Ehepakt, dass diese Beteiligungen von der Aufteilung ausgenommen bleiben sollen, kann er sie nach der Scheidung behalten.

Hat ein Unternehmer per Ehepakt die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse ausgeschlossen, ist er auch flexibler bei der Gewinnentnahme: „Er kann sie etwa in Wertpapiere oder Lebensversicherungen investieren, ohne eine Aufteilung befürchten zu müssen“, schildert Lindner. Allen Unternehmern ohne Ehepakt rät er: „Zeichnet sich eine Ehekrise ab, sollten Sie im Unternehmen erzielte Gewinne möglichst im Unternehmen belassen und reinvestieren. Das verhindert, dass sich diese Gewinne in Ihre Privatsphäre und damit in die Aufteilungsmasse verschieben.“

Noch ein starkes Argument findet sich, weshalb besonders Unternehmer auf einem Ehepakt bestehen sollten:

„Ist ein Unternehmen erst in der Startphase und schreibt noch keine Gewinne, muss man darauf gefasst sein, dass unternehmensbezogene Schulden nach der Rechtsprechung bei der Aufteilung nicht berücksichtigt werden“, so Lindner. Was für viele existenzbedrohlich sein kann. Hat man hingegen einen Ehepakt, so bleiben zumindest allfällige Ersparnisse über, von denen man zehren kann.

Für internationale Ehen wichtig

Ein ganz anderer Anwendungsfall für Ehepakete sind gemischte Ehen, das heißt Ehen zwischen unterschiedlichen Staatsbürgern. Nicht einmal innerhalb der EU konnte bisher das Ehe- und Scheidungsrecht vereinheitlicht werden, und was das Scheidungsrecht Saudi-Arabiens oder Nigerias an Überraschungen bietet, möchte man als Mitteleuropäer(in) meist nicht unbedingt am eigenen Leib erfahren. Tatsächlich ist es aber so: Lebt beispielsweise ein österreichisch-italienisches Ehepaar vorübergehend aus beruflichen Gründen in Singapur, und es kommt dort zur Ehekrise, müsste das in Singapur geltende Scheidungsrecht angewendet werden. Um sich auf eine so große Unbekannte gar nicht einzulassen, ist es deshalb klüger, vorab in einem Ehepakt jene Rechtsordnung zu bestimmen, die man im Scheidungsfall gerne anwenden möchte, hier also österreichisches oder italienisches Recht.

50:50 muss nicht sein!

Über eines wundert sich Rechtsanwalt Lindner immer wieder als Scheidungsanwalt vor Gericht: „Oft wird verbissen um alles Mögliche gestritten. Aber dass der Ex-Gatte auf 50 Prozent des ehelichen Vermögens besteht, wird sofort akzeptiert.“ Dabei gibt es in Österreich gar nicht automatisch eine Hälfte-Hälfte-Teilung, sondern vielmehr eine „nach Billigkeit“. Einigen sich die Partner auf keinen Satz, sieht sich das Gericht an, wie die Beiträge der Partner in der Ehe ausgesehen haben. Hat nur einer gut verdient, der andere aber Haushalt und Kinder „geschupft“, wird man etwa auf 50 Prozent kommen. Gibt es hingegen keine Kinder und der nicht erwerbstätige Partner wurde hauptsächlich beim Golf spielen beobachtet, kann es in Extremfällen auch auf eine $\frac{2}{3} - \frac{1}{3}$ -Teilung hinauslaufen. „Oft sind die Chancen gut, wenn man zahlen zu müssen“, so Lindner. ◉